



**Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen
und der Anpassung von Mieten/Pachten städtischer
Grundstücke und Gebäude für kleine bis
mittelständische Unternehmen sowie Existenzgründer
im Rahmen der Wirtschaftsförderung**

Richtlinien

**für die Bewilligung von Zuschüssen
und der Anpassung von Mieten/Pachten städtischer Grundstücke und Gebäude für kleine
bis mittelständische Unternehmen sowie Existenzgründer im Rahmen der
Wirtschaftsförderung**

Zur Förderung der Existenzgründung und kleiner bis mittelständischer Betriebe in Preetz stellt die Stadt Preetz im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten alljährlich Haushaltsmittel für Zuschüsse bereit und passt Mieten/Pachten von städtischen Grundstücken und Gebäuden an.

Bewilligungsgrundsätze

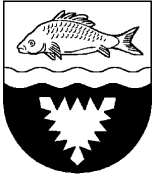
- a) Alle bewilligten Mittel sind zweckgebunden. Sie dürfen nur für den im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck verwendet werden. Nicht verbrauchte bzw. nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.
Durch die Empfängerin/den Empfänger ist ein Verwendungsnachweis einzureichen.
- b) Die Stadt behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher bzw. Belege der Antragstellerin/des Antragstellers sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Förderung bestehen und die Fördermittel bestimmungsgemäß verwendet worden sind.
- c) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht und erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- d) Voraussetzung für die Förderung von Existenzgründern ist die Vorlage eines Businessplans oder eines vom Steuerberater bestätigten Testats (inkl. Kostenaufstellung/-verteilung) und die nachweisliche Prüfung / Inanspruchnahme weiterer Fördermittel.
- e) Über die Gewährung und Höhe eines Zuschusses entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe dieser Richtlinie. Dann erfolgt ein Bericht an den zuständigen Fachausschuss.

1. **Anpassung von Mieten/Pachten städtischer Grundstücke und Gebäude für kleine bis mittelständische Unternehmen und Existenzgründer**

- Förderfähig sind:

Kleine bis mittelständische Unternehmen: Unternehmen mit einem jährlichen Umsatz bis zu 10 Millionen Euro

Existenzgründer: Kaufleute/Betriebe, die sich in der Stadt Preetz selbstständig machen möchten



**Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen
und der Anpassung von Mieten/Pachten städtischer
Grundstücke und Gebäude für kleine bis
mittelständische Unternehmen sowie Existenzgründer
im Rahmen der Wirtschaftsförderung**

- Art der Förderung:

Bei der Anmietung/Pacht von städtischen Grundstücken und Gebäuden kann den Antragstellern eine Förderung im Wege eines Nachlasses des Miet-/Pachtzinses unterhalb des Bodenrichtwerts bzw. einer vergleichbaren Miete gewährt werden. Der Förderzeitraum beträgt in diesen Fällen regelmäßig drei und höchstens 6 Jahre. Eine Verlängerung über die Förderungshöchstdauer ist ausgeschlossen. Der gegenüber einer adäquaten Liegenschaftsverzinsung bzw. einer vergleichbaren Miete gewährte Nachlass für den Förderzeitraum ist auf einen Betrag in Höhe von 5.000 € begrenzt.

- Anträge sind vor der Pacht / Anmietung an die Stadt Preetz zu richten.
In begründeten Ausnahmefällen kann die Anpassung auch im Nachgang beantragt und gewährt werden.

Oder

2. Gewährung eines Zuschusses für Existenzgründer

- Förderfähig sind:

Kaufleute/Betriebe, die sich am Standort Preetz selbstständig machen möchten

- Art der Förderung:

Es kann ein einmaliger Zuschuss in Höhe von bis zu 5.000 € gewährt werden.

Der Zuschuss ist zweckgebunden und kann wie folgt verwendet werden:
Betriebs- und Geschäftsausstattung / Software / Hardware / Werbung

Bei Verlegung des Betriebsstandortes außerhalb der Stadt Preetz oder Betriebsaufgabe in den ersten drei Jahren nach Zuschussgewährung, ist dieser zurückzuzahlen.

Oder

3. Gewährung eines Zuschusses für Betriebe, die selbst die Funktion / Aufgabe einer Wirtschaftsförderung wahrnehmen

- Förderfähig sind:

Wirtschaftsbetriebe, die nicht in der Organisationsform der Gemeinnützigkeit, Stiftung oder eines eingetragenen Vereins tätig sind, ihren Sitz in der Stadt Preetz haben und aktiv andere Betriebe, Freiberufler und Existenzgründer mit ihren Dienstleistungen unterstützen und fördern.



**Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen
und der Anpassung von Mieten/Pachten städtischer
Grundstücke und Gebäude für kleine bis
mittelständische Unternehmen sowie Existenzgründer
im Rahmen der Wirtschaftsförderung**

- Art der Förderung:

Es wird ein einmaliger Zuschuss von bis zu 20.000 € gewährt.

Der Zuschuss ist zweckgebunden und kann wie folgt verwendet werden:
Bauliche Erweiterungen / Betriebs- u. Geschäftsausstattung / Hardware / Software /
externe Dozenten honorare / Werbung

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2020 in Kraft.
Preetz, am 26.11.2019

Björn Demmin
Bürgermeister